



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die streitigen Grenzen in Schleswig-Holstein.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die streitigen Grenzen in Schleswig-Holstein.

Während die holsteinische Frage im BerathungsSaal des deutschen Bundestags vor Langeweile über ihre „correcte“ Behandlung eingeschlafen schien, während sie jetzt in einer Weise aufgewacht ist, daß man wünschen möchte, sie habe fortgeruht, regt sie sich jenseits der Eider in ihrer eigentlichen Gestalt, als schleswig-holsteinische, in diesem Winter lebhafter als seit Jahren. Die in Flensburg tagenden Stände des Herzogthums Schleswig, entwickeln eine Energie, welche des besten Erfolgs werth wäre. Die deutsche Majorität — sie verfügt über 27, die dänischgesinnte Minorität nur über 14 Stimmen — hat es, geführt von den Bauern Thomsen von Oldensworth und Hansen von Grumbye so wie von Graf Vaudissin und v. Rumohr-Rundhof, für ihre Pflicht gehalten, von Neuem gegen das Sprachedict, welches die Schulen und Kirchen von Mittelschleswig danisirt, zu protestiren, wobei sie sich auf 10,000 Petitionen aus den von jenem Edict betroffenen Districten stützte. Sie hat ferner den vormaligen Minister Wolfhagen in Anklagestand zu versetzen beschloffen, sie tritt gegen die Verfügungen, welche den Schleswigern wehren, die beiden Herzogthümern gemeinsame Universität zu besuchen, in die Schranken, und sie ist seit der Diät von 1846, wo die Stände sich gegen den „Offnen Brief“ Christians des Achten erklärten, zum ersten Mal wieder im Begriff, sich in einer Adresse an den König zu wenden. Diese Adresse sagt im Wesentlichen folgendes: Die Bekanntmachung von 28. Januar 1852 habe kaum das kleinste Maß der gerechten Erwartungen Schleswigs befriedigt, aber auch diese Zusicherungen seien durchgehends nicht gehalten worden. Die Sonderverfassung für das Herzogthum und die Gesamtverfassung verleugnen diese Zusicherungen. Statt der Verheißung: Gleichberechtigung der Nationalitäten sei eine gewaltsame schonungslose Unterdrückung des deutschen Elements eingetreten. Nur eine vollständige Umkehr von dem bisherigen System könne zum Frieden führen. Da die Verheißungen der Bekanntmachung von 1852 sich nicht einseitig auf Holstein, sondern ganz ebenso auf Schleswig bezogen, so können die für Holstein am 6. November 1858 aufgehobenen Bestimmungen nebst der Gesamtverfassung von 1855 nicht mehr für Schleswig gelten. Die Stände verweisen dann auf die am 7. September 1846 der deutschen Bundesversammlung übergebene, die Verbindung Schleswigs mit Holstein anerkennende Erklärung Dänemarks und erheben feierlich Protest gegen alle bisherigen wie künftigen, eine Trennung der beiden Herzogthümer bezweckenden Maßregeln.

Dazu kommen Gerüchte, daß man in England und Frankreich wieder an den Plan einer Theilung Schleswigs nach den Sprachgrenzen denke, dazu die heillose Zerfahrenheit in Dänemark selbst, das soeben wieder ein Ministerium

begraben hat, dazu die Strömung der Zeit, die allen Nationalitäten zu ihrem Rechte zu verhelfen verheißt, sei es selbst gegen das Recht der Dynastien. Italien hat alle Aussicht, zu bekommen, was es fordert, Ungarn wird, wenn nicht alles täuscht, wenigstens zu einem Theil seiner Gerechtfame gelangen, nur Deutschland, nur Schleswig-Holstein, wo das Recht der Nationalität mit dem althergebrachten geschriebenen und verbrieften Recht zusammenfällt, und wo noch überdies die Ehre eines großen Volks eine Sühne heischt, soll, wie es scheint, leer ausgehen. Hoffen wir, daß dem nicht so ist. Dänemark zwar wird in Schleswig nicht nachgeben, und seine Nachgiebigkeit in Holstein wird, so lange man in Frankfurt mehr auf die Correctheit, als die Energie des Stils der Noten sieht, welche die Frage lösen sollen, immer nur eine halbe, eine bloß formelle, eine scheinbare sein. Aber neben dem Geist des Bundestags hat sich in den letzten beiden Jahren ein anderer erhoben, der, bis zu einem gewissen Grade durch Preußen vertreten, schon die eine der beiden Hauptfragen, welche aus den Jahren des nationalen Aufschwungs ungelöst zurückgeblieben sind, einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen unternommen hat, und wir dürfen hoffen, vielleicht überzeugt sein, daß er, wenn die rechte Zeit da ist, auch jenseits der Elbe und Eider durch Preußens Stimme fordern wird, was Rechts ist.

Man wird dann über die Grenze, die sich der Bund bisher gesteckt hat, das heißt über die Grenze Holsteins hinauszugehen haben, und man wird dies können, ohne die sofortige Einmischung des Auslandes fürchten zu müssen. Schleswig gehört nicht zum deutschen Bunde. Deutschland hat aber, selbst wenn man das letzte Abkommen zwischen ihm und Dänemark gelten läßt, ein Recht weiter zu gehen, als es dem Bunde bisher beliebt hat: es hat ein Recht zur Einmischung in Schleswig, weil und so weit Holstein Rechte in Schleswig hat.

Stellen wir uns auf diesen Standpunkt, der zwar unsre Wünsche durchaus nicht vollständig ausdrückt, nur das geringste Maß derselben umfaßt, aber bis auf bessere Conjunctionen der einzig praktische sein möchte; so finden wir zunächst gewisse nicht politische Institutionen, welche die Herzogthümer gemeinsam haben, und von denen die kieler Universität für uns die wichtigste ist. Die dänische Regierung ist vertragsmäßig verpflichtet, „dieselbe zu conserviren, auch bei ihren habenden privilegiis zu schützen“, und zu diesen Privilegien gehört, „daß alle sich den Studien widmenden Unterthanen (Schleswigs wie Holsteins) zwei volle Jahre in Kiel studiren oder gegenwärtigen sollen, daß sie zu keiner Beförderung weder in civilibus noch in ecclesiasticis Hoffnung haben.“ Diese Bestimmung ist von den Dänen gröblich verlegt worden, indem man eine große Menge von Stellen mit Leuten, die in Kopenhagen, aber nie in Kiel studirt haben, besetzt und andererseits durch verschiedene Maßregeln, unter anderen durch Veränderung der Abgangszeit an den schleswigschen Gym-

nassen, bewirkt hat, daß Schleswiger die schleswig-holsteinische Hochschule nicht mehr besuchen können.

Ein anderer Punkt ist die Grenzregulirung zwischen Holstein und Schleswig, die noch heute nicht vollzogen ist und bei deren Ordnung sich ergeben würde, daß ein beträchtliches Stück Land jenseits der Eider zum deutschen Bunde gehört. Dahin zählen wir die ganze Insel Fehmarn, den Kieler Hafen, die Festung Friedrichsort, welche theilweise auf dem der Stadt Kiel gehörigen Strande jenes Hafens erbaut ist, das adelige Gut Warleberg, das Bett der Eider, die Altstadt Rendsburg mit den nördlich von derselben gelegenen Kronwerks- und Stadtländereien, die Dörfer Lehmsbeck, Borgstedt, Büdelsdorf, Nübbel und Fockbeck, mit Albeck und Ahrenstedt, ferner die rendsbürger Vorwerksländereien nördlich der Eider mit der Karlsbütte, den Börmer-, Mezger- und Kleinfensee-Koog und die Landschaft Stapelholm mit dem auf ihrem Grund und Boden erbauten Friedrichsstadt und der Höhner Fähre. \*)

Die Vertragsbrüchigkeit ferner, welche die kopenhagener Regierung sich durch Ausführung ihres Sprachedicts in Mittelschleswig hat zu Schulden kommen lassen, könnte unsrer Meinung nach ebenfalls mit vollem Recht vor das Forum der Bundesversammlung gezogen werden. In der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 versprach der König von Dänemark, der für Schleswig auszuarbeitende Gesetzentwurf werde „insbesondere die erforderlichen Bestimmungen enthalten, um der dänischen und deutschen Nationalität in dem gedachten Herzogthume völlig gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz zu verschaffen und zu sichern.“ Wie dies verstanden und ausgeführt worden ist, haben d. Bl. gezeigt; daß die dort gegebenen Schilderungen dänischer Tyrannei in Kirche, Schule und Kanzlei nicht übertrieben waren, beweisen die Verhandlungen in der schleswigschen Ständeversammlung, bezeugen die 10,000 Petitionen gegen den Sprachzwang, welche der Landesvertretung vorliegen.

Die Eiderdänen haben, um sich wegen der gewaltsamen Einführung der dänischen Sprache in 48 Kirchspielen (unter denen mehrere über 3000 Einwohner zählen) und 168 Schulen des mittlern Schleswig zu rechtfertigen, sowol

\*) Man vergleiche hierüber die „Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1859“ von Hauptmann F. Geertz, Vorsteher der geographischen und Graveur-Section des k. preuß. großen Generalstabs, ein sehr gründliches und in politischen Fragen vollkommen unparteiisches Werk, welches die soeben in drei verschiedenen Ausgaben in Commission von Perthes, Besser und Mauke zu Hamburg und von Schwes in Kiel erschienene vortreffliche „Generalkarte von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, den Fürstenthümern Lübeck und Rügen und den freien und Hansestädten Hamburg und Lübeck“ als Denkschrift begleitet. Wir empfehlen die Karte, die in der That alles für den Geographen, Hydrographen und Geognosten Interessante berücksichtigt und eine große Anzahl von Fehlern andrer Karten corrigirt, angelegentlichst.

in der schleswigischen Ständeversammlung von 1857 als auf dem skandinavischen Kirchentage erklärt, daß diese gegen den Wunsch von 80 bis 90,000 davon unmittelbar betroffenen Schleswigern vollzogene und bis jetzt noch nicht einmal gemilderte Maßregel sich „mit kaum nennenswerthen Ausnahmen“ innerhalb derjenigen Kirchspiele bewege, welche die von Geerz 1838 veröffentlichte Sprachkarte (Gutin und Kiel, bei Baurmeister und Griem) als dänisch redende bezeichnet habe. Zur Widerlegung dieser Behauptung erklärt Geerz S. 199 der in untenstehender Anmerkung bezeichneten Schrift folgendes:

„Wir haben schon im Jahre 1838 auf unsrer Karte bezeichnet: a) als rein deutsche Kirchspiele: Gelting, Vorderbrarup, Thumbye, Böel, Struxdorf und Schwesing; b) als überwiegend deutsche Kirchspiele: Esgruß, Sterup, Sörup, Satrup, Habetoft, Uelsbye, Fahrenstedt, Treia, Jörl, Eggebeck, Sieverstedt, Deverssee, Hürup, Husbye, Rüllschau, Adelbye, Munkbrarup, Glücksburg, Neukirchen, Grundhof, Steinberg und Queren; c) als zur Hälfte deutsch und dänische Kirchspiele: Klein Solt, Groß Solt, und Oiderup. In diesen 31 Kirchspielen, sowie in 17 andern Kirchspielen, welche seit der Reformation deutsche Kirchensprache, und seit etwa hundert Jahren deutsche Schulsprache hatten, ist die deutsche Sprache beim Unterricht durch die dänische verdrängt und der deutsche Gottesdienst auf die Hälfte der Sonn- und Festtage im Jahre beschränkt worden. Es hat mithin, selbst wenn wir bei den Sprachverhältnissen vom Jahre 1838 stehen bleiben, und wenn die Wünsche der Gemeinden um Beibehaltung der deutschen Sprache nicht zu berücksichtigen wären, in 6 Kirchspielen die Einführung der dänischen Sprache gar keine Berechtigung; in 22 Kirchspielen mußten bei einem wöchentlichen Unterricht von 30 Stunden die dänischen Unterrichtsstunden sich zu den deutschen wie etwa 5 zu 25 (nicht wie jetzt der Fall wie 26 zu 4) und in 3 Kirchspielen wie 15 zu 15 (nicht wie gegenwärtig wie 26 zu 4) verhalten. Daß eine Parität beider Sprachen nach dem oben angegebenen Verhältniß hinsichtlich des Schulunterrichts gar nicht stattfindet, und daß selbst das reglementirte Minimum des deutschen Schulunterrichts von 4 Stunden wöchentlich, in den „gemischten Districten“ (!) der Propsteien Flensburg und Tondern nicht ertheilt wird, verschweigt jene Erklärung ebenfalls, obgleich dies den Wortführern der sogenannten nationaldänischen Partei sehr wohl bekannt war. Endlich ist in obiger Erklärung die Thatsache verschwiegen, daß wenigstens in den Kirchspielen Treia, Fahrenstedt, Uelsbye, Habetoft, Satrup und Sörup die dänische Sprache in Kirche und Schule keine Berechtigung in Anspruch nehmen kann.“

Es ist kein Zweifel, daß durch diese Vorrückung der Sprachgrenze gegen die Versprechungen der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 das Abkommen verletzt ist, welches dem Kriege zwischen Deutschland und Dänemark ein

Ende machte, kein Zweifel, daß Deutschland wie die Pflicht so auch das Recht hat, auf Erfüllung jener Versprechungen zu dringen, nöthigenfalls dieselbe zu erzwingen. Die von der Bundesgewalt mit dem König von Dänemark rücksichtlich Schleswigs abgeschlossenen Verträge tragen allerdings einen rein völkerrechtlichen Charakter, sind aber deshalb nicht von geringerer Stärke, als die für Holstein genehmigten Vorschläge des Herzogs dieses Landes. Der Bundestag gedenkt in dem Beschluß vom 29. Juli 1852 der Friedensstipulationen in Betreff Schleswigs nicht ausdrücklich, dennoch sind dieselben als integrierender Theil des Friedensschlusses zu betrachten; denn um Schleswig und dessen staatliche Beziehungen zu Holstein war ja gerade Krieg geführt worden, und auch nachdem das historische Recht Holsteins aufgegeben war, blieb die Ordnung der schleswigschen Verhältnisse noch immer ein Interesse von hoher Wichtigkeit für Holstein und Deutschland. Für alle Fälle würden Preußen und Oestreich als die völkerrechtlichen Vertreter der von ihnen vereinbarten und von der Bundesversammlung in keinem Punkt beanstandeten Friedensbestimmungen vorhanden sein. Wenn der Bundestag später Schleswig unberücksichtigt gelassen und ruhig den dänischen Maßnahmen zugesehen hat, welche fast auf eine faktische Einverleibung des Herzogthums in Dänemark hinausliefen, so haben andere Gründe als die der Incompetenz denselben zu dieser Unthätigkeit vermocht. An seinem Rechte, die Ausführung des in seinem Namen abgeschlossenen Friedens zu verlangen, kann nicht gezweifelt werden.

### Die Deutschen in Newyork.

Als man am letzten 10. November auch in Newyork ein Schillerfest feierte, wurde nicht ohne gewisse Berechtigung hervorgehoben, welche Fortschritte das deutsche Element in den Vereinigten Staaten seit der Geburt des Dichters gemacht habe. Man wies darauf hin, wie damals die deutschen Auswanderer andern Völkern etwa so erschienen seien, wie uns jetzt die chinesischen Kultis, wie sie damals zwar Pennsylvanien und das Mohawkthal der Cultur erobert, als Führer der Bootsleute des Westens die Flüsse der Wildniß dem Verkehr geöffnet, als Indianerjäger die Barbarei zurückdrängen geholfen, aber ohne